

XXI. Baupolizei.

A. Normative Bestimmungen.

Zunächst sind an dieser Stelle einige für die Baubehörde und die Gemeinde grundsätzlich wichtige Entscheidungen der obersten Gerichtsbehörden zu erwähnen.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 22. Februar 1902, Z. 1778 (Magistratisches Bezirksamt für den II. Bezirk, Z. 41.521/02) ausgesprochen, daß der Besitzer eines Hauses entsprechend dem § 61 der Bauordnung bis zur formalen Übergabe des bei der Häuserbauung gelegten Trottoirs an die Gemeinde Wien für dessen Instandhaltung aufzukommen hat und daß selbst die Übergabe des Grundes, auf dem das Trottoir liegt, den formalen Akt der Trottoirübergabe nicht zu ersetzen vermag.

Derfelbe Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 10. April 1902, Z. 1693 (Magistrats-Abteilung V, Z. 3302/02) festgestellt, daß die aus einer Parzellierung erwachsenden Verbindlichkeiten keineswegs persönlicher Natur sind und etwa nur den Parzellierungswerber treffen, sondern daß sie auch ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher auf den jeweiligen Grundeigentümer übergehen.

Gingegen lehnte es der Verwaltungsgerichtshof zufolge Erkenntnisses vom 4. November 1902, Z. 9295 (Magistrats-Abteilung I, Z. 325/03) ab, der Einverleibung des Pfandrechtes (Kautionshypothek) auf parzellierten Baustellen zur Sicherstellung einer Forderung der Gemeinde auf Erwerbung und Abtretung fehlenden Straßengrundes öffentlichen Charakter zuzuerkennen und infolge dessen dieser Einverleibung die Gebührenfreiheit zuzugestehen. Die Anschauung dieses Erkenntnisses deckte sich insofern mit jener des früher erwähnten, als auch hier bemerkt wurde, eine solche zivilrechtliche Sicherstellung sei für den Rechtsbestand der öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit zur Straßengrundabtretung nicht erforderlich.

Mit der Verwaltungsgerichtshofs-Entscheidung vom 2. Dezember 1902, Z. 10.290 (Magistratisches Bezirksamt für den XIX. Bezirk, Z. 1481/03) wurde anerkannt, daß der Gemeinde hinsichtlich solcher Ausführungen, die auf die bauliche Entwicklung und Ausgestaltung der Stadt von maßgebendem Einflusse sind, ein Bescheidverdict zusteht.

Ebenso trug dem Standpunkte der Gemeinde als Vertreterin der öffentlichen Interessen das Urteil des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 13. November 1902, Nr. 9087 (Magistrats-Abteilung V, Z. 6200/02) Rechnung, mit welchem dieser Gerichtshof

in Übereinstimmung mit einer Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes zu Recht erkannte, daß die Gemeinde zu keinem Schadenersatze verpflichtet sei, wenn infolge der Bestimmung der Baulinie eine Bauführung auf einem in die künftige Straße fallenden Grundteile unzulässig wird; selbst dann trete eine solche Schadenersatzpflicht nicht ein, wenn späterhin die Baulinie geändert werde und nun der in Betracht kommende Grund hinter der Baulinie liege.

Von grundsätzlichen Verordnungen der politischen Oberbehörden seien folgende hervorgehoben:

Der Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 6. Februar 1902, Z. 1279 (Magistrats-Abteilung XIV, Z. 1166), der in Erinnerung brachte, daß alle Bauten „auf einer Bahn“, ohne Rücksicht darauf, welchem Zwecke der Bau dient, der Genehmigung des Eisenbahnministeriums (nicht des Magistrates) unterliegen;

der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. März 1902, Z. 38.290/01 (Magistrats-Abteilung XIV, Z. 3014/02), welcher allgemeine Bestimmungen für die Neuerrichtung und Erhöhung von gemauerten Schornsteinen bei gewerblichen Betriebsanlagen und eine technische Anleitung zur Projektprüfung bekanntmachte;

der Statthaltereierlaß vom 4. Juni 1902, Z. 44.983 (Magistrats-Abteilung XIV, Z. 3987/02), mit welchem die bevorzugte Eignung der behördlich autorisierten Privattechniker zur Herstellung gewisser technischer Behelfe (Pläne für Wasser-, Straßen-, Maschinen-, Eisenbahnanlagen, geometrische Darstellungen, Parzellierungs- und Regulierungspläne) anerkannt und deren Heranziehung empfohlen wurde.

Der Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 23. Oktober 1902, Z. 63.665 (Magistrats-Abteilung XIV, Z. 8200/03) sprach für Empfangsbestätigungen über Kanaleinmündungsgebühren die unbedingte Gebührenfreiheit nach Z. = P. 48 lit. g des Gebührengesetzes aus.

Mit Erlaß vom 15. Februar 1902, Z. 42.540/01 (Magistrats-Abteilung XIV, Z. 3806/02) reichte das k. k. Ministerium des Innern die Plewaschen Wasserröhrenkessel der Typen I und II in die Kategorie der Zwergkessel ein.

In einem einzelnen Falle (Magistratisches Bezirksamt für den XIX. Bezirk, Z. 26.228/02) hat das k. k. Ministerium des Innern als Rekursinstanz entschieden, daß die Baubehörde den Auftrag zur Herstellung eines Hauskanales im Sinne der Bauordnung auch dann zu erteilen berechtigt ist, wenn der Grund, in dem sich der städtische Hauptkanal befindet, nicht im Verzeichnisse über öffentliches Gut liegt, sondern Privatbesitz ist.

Auf das mit Gemeinderatsbeschluß vom 7. Mai 1901, Z. 499, eingeführte Institut der Bauaufsichtsräte bezogen sich der Gemeinderatsbeschluß vom 2. Dezember 1902, Z. 13.830 (Magistrats-Abteilung XIV, Z. 7553/02), welcher die Anzahl dieser Amtspersonen in der Art vermehrte, daß in Zukunft nicht für je zwei Gemeindebezirke, sondern für je einen Bezirk ein Bauaufsichtsrat zu bestellen ist und ferner, der Magistrats-Erlaß vom 24. Dezember 1902, Magistrats-Abteilung XVII, Z. 5821/02, der anordnete, daß die Bauaufsichtsräte von dem Ergebnisse der über ihre Anzeigen eingeleiteten Strafamtshandlungen zu verständigen sind.

Zwei Gemeinderatsbeschlüsse befaßten sich mit der Ausgestaltung der vorzugsweise villenartig zu verbauenden Gebietssteile, indem der Gemeinderatsbeschluß vom 2. Dezember 1902, Z. 14.105 (Magistrats-Abteilung XIV, Z. 3514) die vom Schönheitlichen Standpunkte ausgehende Vorschrift erließ, es seien bei gekuppelten Häusern von außen sichtbar bleibende Teile der Feuermauern möglichst zu vermeiden, und der Gemeinderatsbeschluß vom selben Tage, Z. 14.106 (Magistrats-Abteilung XIV, Z. 923)

vom gesundheitlichen und feuerpolizeilichen Standpunkte aus festsetzte, daß bei der vom Gemeinderate auf Parterre oder Tiefparterre und zwei Stockwerke beschränkten Bauungsweise die Herstellung einzelner Wohnräume im Dachboden von Familienhäusern und Villen grundsätzlich ausgeschlossen sei.

Der Magistrat hatte sich wie alljährlich, so auch im Berichtsjahre mit zahlreichen Gesuchen um Zulassung neuer Baumaterialien und Konstruktionen zu befassen.

So sind, stets unter Festlegung gewisser Bedingungen, im Berichtsjahre folgende Materialien zur Herstellung von Wänden bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien als zulässig erklärt worden:

„Kaolithbauplatten“, bestehend aus Gips und Kesselschlacke, erzeugt von der Firma „Schottwiener Gipswerke“.

Gips-schlackenplatten der Firma „Skagliol“, Gipsdielen und Sanitätsfußboden-Fabrik E. Hübner“.

Korksteinplatten derselben Firma.

Platten, aus sogenannter de Bruynscher Masse, hergestellt von der Firma N. Kella & Neffe.

Platten aus Gips und Kohlenlöschte, erzeugt von der Firma Th. Steindl.

Zur Herstellung freitragender, geradarmiger Stiegen wurde dem aus dem Steinbruche von Eduard Hauser in Tullnerbach herrührenden harten Sandsteine die Eignung zufolge Magistrats-Erlasses vom 17. April zuerkannt. Mit Magistrats-Erlass vom 27. Dezember wurde dieser Sandstein auch zur Ausführung freitragender Stiegen mit Spitzstufen zugelassen. In beiden Fällen wurden entsprechende Bedingungen zur Einhaltung vorgeschrieben.

Die allgemeine Zulässigkeit zur Verwendung bei Bauführungen in Wien wurde ferner dem von der Königshofer Zement-Fabriks-Aktiengesellschaft erzeugten Schlackenzemente zugebilligt.

Die Verwendung der Hängegerüste von Eduard Schlachthammer wurde mit Magistrats-Erlass vom 13. Oktober zugelassen und ein neuartiges Befestigungsmittel der Hermann Heilandschen Leiter-Konsole-Gerüste mit Magistrats-Erlass vom 22. November genehmigt.

B. Bautätigkeit und Handhabung der Baupolizei.

Ein Überblick über den Umfang der Bautätigkeit, die sich gegenüber dem Tiefstande des Jahres 1901 im Berichtsjahre wieder gehoben hat, ist aus der folgenden Zusammenstellung, die aus dem Statistischen Jahrbuche ergänzt werden kann, zu entnehmen. Zum Vergleiche sind die entsprechenden Ziffern aus dem Vorjahre beigegeben.

Es wurden baubehördlich genehmigt:

	im Jahre		hievon 1902 in den Bezirken	
	1901	1902	I bis IX u. XX, X bis XIX:	
Neubauten	392	494	156	338
Umbauten	175	239	121	118
Zubauten	555	645	241	404
Aufbauten	87	85	29	56
Adaptierungen	2801	2820	1487	1333
Planauswechslungen	756	822	519	303
Baulinien-Bestimmungen	70	58	18	40
Parzellierungen	51	61	15	46
Unterabteilungen	71	49	16	33
Straßenniveau-Bestimmungen	6	18	3	15

Von den genehmigten Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten betrafen:

	1901	1902	hievon 1902 in den Bezirken I bis IX u. XX, X bis XIX:	
Industriebauten in isolierter Lage	6	3	—	3
„ in nicht isolierter Lage	149	141	12	129
Betriebsanlagen	826	836	469	367

Im Berichtsjahre sind 2680 Benützungsbewilligungen erlossen (gegen 2535 im Jahre 1901). Hievon entfielen 1408 auf die Bezirke I bis IX und XX, 1272 auf die Bezirke X bis XIX.

Der Zuwachs an Gebäuden betrug:	im Jahre	
	1901	1902
durch Neubauten	356	357
durch Umbauten	162	239
im ganzen	518	596

Der Abfall durch Demolierung belief sich auf 280 gegen 221 im Jahre 1901. Daher ergab sich ein Überschuß des Zuwachses über den Abfall von 316 gegen 297 im Vorjahre.

Tatsächlich zur Ausführung gelangten ferner:	im Jahre	
	1901	1902
Umbauten einzelner Gebäudeteile	20	30
Demolierungen einzelner Gebäudeteile	50	56
Zubauten	269	339
Aufbauten	66	68

Von den 1263 Häusern, für deren Umbau die 18jährige Steuerfreiheit gewährt wurde, sind bis Ende 1902 umgebaut worden: Im I. Bezirke 106, in den Bezirken II bis IX und XX 377, in den Bezirken X bis XIX 182, daher zusammen 665.

Zu Ende des Jahres 1902 waren 13·51 Prozent des Gemeindegebietes verbaut (gegen 13·36 Prozent zu Ende des Jahres 1901).

Das verbaute Gebiet umfaßte:	im Jahre	
	1901	1902
Häuser	33.608	34.013
Wohnungen	379.751	387.116
Wohnungsbestandteile	1.275.607	1.302.077

270 genehmigte Bauten waren zu Ende des Berichtsjahres noch nicht fertiggestellt. Sie sind in obiger Gesamtzahl der Häuser jedoch mit inbegriffen.

Als Bauten, für welche im Berichtsjahre die Baubewilligung erteilt wurde und die wegen ihrer Bedeutung für die Regulierung oder Verschönerung der Stadt oder wegen ihres Umfanges oder wegen ihrer Bestimmung besondere Erwähnung verdienen, seien genannt:

Im I. Bezirke: Der Umbau der Häusergruppe Nr. 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15 Bognergasse und Nr. 2, 4, 6, 8, 10 Naglergasse, durch den die Regulierung des Baublockes zwischen diesen Gassen, dem Graben und der Frisgasse zum Abschluß gelangte; der Bau der Häuser Nr. 25, 27, 29 Rotenturmstraße, durch den diese Gasse in der Strecke zwischen dem Rabenplatze und dem Franz Josefs-Platz in die volle Breite verfest wurde; der Bau der k. k. priv. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt in der Wolfzeile;

im II. Bezirke: der Bau der Leopoldstädter Kinderbewahranstalt in der Leopoldsgasse; der Bau der Kaiser Franz Josefs-Zubiläumskirche und der Kaiserin Elisabeth-Gedächtniskapelle am Erzherzog Karlplaz und der k. k. Samen-Kontrollstation im Prater nächst dem Gebäude des k. k. Bezirks-Polizeikommissariates;

im IV. Bezirke: der Bau des k. k. elektrotechnischen Institutes der technischen Hochschule in der Gupfhausstraße und des Hauses des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft am Schwarzenbergplaz;

im V. Bezirke: der Bau der k. k. Staatsrealschule in der Reinprechtsdorferstraße;

im VI. Bezirke: der Bau des Verwaltungsgebäudes der städtischen Elektrizitätswerke in der Rahlgasse;

im VIII. Bezirke: der Bau des Genossenschaftshauses der Schuhmacher in der Florianigasse;

im IX. Bezirke: der Bau des ersten k. k. physiologischen Institutes in der Währingerstraße; des k. k. Polizeidirektionsgebäudes in der Berggasse und an der Elisabethpromenade, bezw. des städtischen Gefangenhauses in der Hahngasse; der Bau der k. u. k. Konsular-Akademie in der Waisenhausgasse;

im XIII. Bezirke: der Bau eines Offiziers-, Wohn-, Schul- und Menagegebäudes auf den militär-ärarischen Gründen nächst den neuen Kavalleriekasernen (Breitensee), ferner eines Futtermagazines und eines Pferdekontumazstalles für dieselben Kasernen;

im XVI. Bezirke: der Bau eines Ambulatoriums beim Kaiser Franz Josefs-Regierungsjubiläums-Kinderpitale;

im XX. Bezirke: der Bau eines Heims für obdachlose Familien in der Univerjumstraße.

Auch verschiedene größere Bauten für Industrie- und ähnliche Zwecke sind im Berichtsjahre begonnen worden; so:

Im XIII. Bezirke: die Biskuitfabrik der Firma Charles Cabos in der Seckendorf-, Heinrich Collin- und Hernstorferstraße und die Fabrik der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft zur Erzeugung von Eisenbahnsicherungs-Einrichtungen in der Goldschlagstraße Nr. 123—125;

im XV. Bezirke: der Bau einer Betriebsanlage der „Wertgenossenschaft der Tischlermeister Wiens“ in der Herkloggasse;

im XVI. Bezirke: der Bau zweier Wagenhallen der städtischen Straßenbahnen in der Montleartstraße;

im XVIII. Bezirke: der Bau einer Wagenremise für dasselbe Unternehmen in der Kreuzgasse.

Wie alljährlich sind im Zuge der Arbeiten zur Feststellung des General-Regulierungsplanes seitens des Gemeinderates zahlreiche Beschlüsse über die Regulierung größerer Teile des Gemeindegebietes gefaßt worden und ebenso sind in vielen Fällen Baulinien- und Niveaubestimmungen kleineren Umfanges zur Genehmigung gelangt. Wie ausgreifend die einschlägigen Arbeiten gewesen sind, möge daraus ersehen werden, daß die Grundfläche, auf die sich jene Regulierungspläne beziehen, gegen 650 ha mißt, was einem Siebenundzwanzigstel der Gesamtfläche des Stadtgebietes gleichkommt. Von dieser Teilfläche sind rund 64 ha, also etwa ein Zehntel, für öffentliche Gartenanlagen in Aussicht genommen.

Erwähnenswert unter den Baulinien und Niveaubestimmungen sind:

Im III. Bezirke: die Baulinien- und Niveaubestimmung für eine Verlängerung der Steingasse und für den Heumarkt zwischen der Bahn- und Beatrixgasse;

im IV. Bezirke: für den Wiedener Gürtel;

im V. Bezirke: für die Ausmündung der Schönbrunnerstraße in die Gürtelstraße, dann für die Stolberg-, die Hartmann- und die Ziegelofengasse;

im VIII. Bezirke: die Auflassung der Pfeilgasse zwischen der Blindengasse und dem Lerchenfeldergürtel;

im IX. Bezirke: Änderung der Baulinie infolge Auflassung des geplanten Platzes gegenüber dem k. k. Waisenhause in der Waisenhausgasse (Bau der k. u. k. Konsular-Akademie);

im X. Bezirke: Bestimmung der Baulinien und Niveaus für das Gebiet (ungefähr 700.000 m²) zwischen der Triesterstraße, Wienerbergstraße, Wien-Pottendorfer Bahn und Südbahn; für das Gebiet zwischen der Triesterstraße, der Quallengasse, der Bernhardstalgasse und Gudrunstraße;

im XI. Bezirke: für das Gebiet (ungefähr 507.000 m²) zwischen der Grillgasse, dem Zentralfriedhofe, der Aspang- und Staatseisenbahn; für die Grillgasse zwischen diesen beiden Bahnen; für das Gebiet zwischen der Schlachthausbahn, der Simmeringer Hauptstraße und der Staatseisenbahn;

im XIII. Bezirke: Baulinien- und Niveaubestimmung für das Gebiet zwischen der Linzerstraße, Rettichgasse, Keißlergasse, der Westbahn und der Hochsaxengasse; für neue Gassen von der Lainzerstraße auf den „Königsberg“, bezw. zwischen „Stock im Weg“ und dem Ober-St. Veiter Friedhofe; für das Gebiet zwischen der Reichgasse, der Verbindungsbahn, der Weitingergasse und dem Roten Berge; für Teile der Jagdschloß- und Raschgasse, für die Steinlechnergasse, für eine neue Straße längs der Westbahn zwischen dem Hütteldorfer Bade und der Gemeindegrenze, sowie für die Linzerstraße beim „Wolfs in der Au“;

im XVI. Bezirke: Baulinienbestimmung für einen neuen Platz an der Herbststraße zwischen der Roseggergasse und der Enenkelstraße;

im XVII. Bezirke: für die Adergasse;

im XVII. und XVIII. Bezirke: Baulinien- und Niveaubestimmung für das Gebiet (ungefähr 2,240.000 m²) zwischen der Alzeile, der Vorortelinie der Stadtbahn, der Alseggerstraße, der Herbeckstraße, der Scheibenberggasse und der Pöckleinsdorferstraße;

im XVIII. Bezirke: für den Bezirksteil (ungefähr 700.000 m²) zwischen der Gersthofenstraße, Ludwiggasse, Krottenbachstraße, Hartäckerstraße und dem Döblinger Friedhofe; für das Gebiet (ungefähr 480.000 m²) zwischen der Meridianstraße, Gersthofenstraße und Hartäckerstraße, wobei eine Vergrößerung des Türkenschanzparkes um etwa 99.000 m² ins Auge gefaßt wurde;

im XIX. Bezirke: für den Bezirksteil (ungefähr 640.000 m²) zwischen der Brechergasse, Sieveringerstraße, Weinzingergasse, Weinberggasse und Hackenberggasse; für eine über den eingewölbten Krottenbach zu führende Straße zwischen der Silbergasse und der Heiligenstädterstraße; für die Fortsetzung des Springriedelweges bis zur Rahlbergerstraße.

Schließlich sollen an dieser Stelle noch einige umfangreichere Grundabteilungen angeführt werden, die im Berichtsjahre bewilligt worden sind, und zwar:

Im I. Bezirke: die Parzellierung eines Teiles der Gründe der ehemaligen Franz-Josefs-Kaserne;

im III. Bezirke: die Parzellierung der Liegenschaft Kemweg Nr. 62 unter Eröffnung der verlängerten Steingasse;

im V. Bezirke: die Parzellierung der Liegenschaften Nr. 122 und 124 Schönbrunnerstraße nächst der ehemaligen Hundstürmer Linie;

im VI. Bezirke: die Parzellierung der Gründe der ehemaligen Gumpendorfer Kaserne;

im X. Bezirke: die Parzellierung der Liegenschaft E.=Z. 7 (Favoriten) an der verlängerten Alpen-, Welden- und Schleiergasse;

im XII. Bezirke: die Parzellierung der Liegenschaft E.=Z. 124 (Ober-Meidling) an der verlängerten Rosas- und Tivoligasse (Anton Dreher); der Liegenschaften E.=Z. 78 und 1446 (Unter-Meidling) an der Meidlinger Hauptstraße und Arndtstraße (Meitner); der Liegenschaften E.=Z. 315, 317, 522 und 497 (Hegendorf) an der Schönbrunner-Allee, Donauländebahn und dem Schönbrunner Tisangarten (Moriz Frankl);

im XIII. Bezirke: die Parzellierung der Liegenschaft E.=Z. 709 (Penzing) an der Sechshausersstraße, Anshüt- und Hollergasse (Julius Frankl und Genossen); der Liegenschaften E.=Z. 175, 1095, 167, 168, 169, 146, 151, 160, 161, 1033, 1034, 1035, 1036, 158, 1097, 1037—1042, 1098—1100 (Ober-St. Veit) an der Hiezingers Hauptstraße, Auhoßstraße, Rohrbacherstraße und Testarellogasse (Wiener Baugesellschaft und Wiener Bankverein); der Liegenschaften E.=Z. 1048, 1049, 1056—1059 und 1080 (Ober-St. Veit), südlich der Reichgasse, an der verlängerten Bernbrunnungasse (Wiener Baugesellschaft und Wiener Bankverein);

im XIV. Bezirke: die Parzellierung der Gründe E.=Z. 89, 254, 269, 270 und 271 (Sechshaus) an der Ullmannstraße, Graumann- und Storchengasse (Göbel);

im XVI. Bezirke: die Parzellierung der Liegenschaften E.=Z. 1043, 1044, 1198 und 1041 (Dttakring) an der Wilhelminenstraße, Degengasse und Redtenbachergasse (Klein); der Gründe E.=Z. 544, 702, 710 und 711 (Dttakring) an der Koppstraße, Haberl- und Habichergasse (Schramel);

im XVII. Bezirke: die Parzellierung der Gründe E.=Z. 679 und 680 (Hernalz) an der Förgerstraße und Rößergasse (Häusler);

im XVIII. Bezirke: die Parzellierung des Grundes E.=Z. 343 (Währing) an der Währingerstraße, Schul- und Lazaristengasse (Scheidl); der Liegenschaften E.=Z. 148, 149 und 150 (Währing) an der Währingerstraße und Genßgasse (Edinger und Gerlach); der Liegenschaften E.=Z. 267, 311 und 345 (Pögleinsdorf) an der Starckfriedgasse (Magyar); der Liegenschaft E.=Z. 249 (Pögleinsdorf) an der Scheibenberggasse (Obrist); der Gründe E.=Z. 50 und 97 (Salmansdorf) an der Hameaufstraße und dem Sulzweg (Obrist);

im XIX. Bezirke: die Parzellierung der Gründe E.=Z. 656, 846, 855 und 1285 (Ober-Döbling) an der Gymnasiumstraße, Lannerstraße, Weggasse und Hardtgasse (Österreicher); der Liegenschaften E.=Z. 1044 bis 1061 (Ober-Döbling) an der Heiligenstädterstraße und inneren Gürtelstraße (Sommer); der Gründe E.=Z. 534 und 638 (Ober-Döbling), dann E.=Z. 231 und 395 (Unter-Sievering) an der Krottenbachstraße und Weinberggasse (Julius Frankl); der Gründe E.=Z. 233 und 234 (Heiligenstadt) an der Grinzingerstraße (Kraicz).

Die städtische Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel hat im Berichtsjahre 255 Muster von Romazement, Schlackenzement, Ziegeln und Steinen geprüft.

Von Behörden, Fabriken und Bauunternehmungen wurden 4 Romazemente, 20 Portlandzemente, 3 Schlackenzemente, ein Ziegel- und ein Steinmuster zur Prüfung eingereicht. Die für die Materialprüfung und die Ausstellung der Zeugnisse gezahlten Taxen betragen 1402 K. Außerdem wurden für die vom Magistrate genehmigte Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen, die sich auf Lieferungen für städtische Bauten bezogen, von der Kurowitzer Zementfabrik des Grafen Karl Max Seilern & Komp. in Tlumatschau und der Roman- und Portlandzementfabrik von Scheidt, Konrad & Komp. in Waldmühle zusammen 720 K erlegt. Die Gesamteinnahme an Prüfungstaxen belief sich daher auf 2122 K.

Die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse wurde, wie alljährlich, für den Amtsgebrauch unter der Bezeichnung „Qualitätsstufen“ in Druck gelegt.